

Beschlussvorlage der Verwaltung für den Magistrat der Stadt Groß-Umstadt über die während der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 1 BauGB
und der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

Bebauungsplan ‚Herrnberg, 1. Erweiterung‘

Nr.	Einsender / Behörde	Verfahren gem. § 4 (1) BauGB	Beschlussvorschlag zur Abwägung
1	Regierungspräsidium Darmstadt Dezernat Regionale Siedlungs- und Bauleitplanung Luisenplatz 2 64283 Darmstadt	Schreiben vom 24.03.2017 AZ. III 31.2 – 61d 01/01 - 137	
1.1	Raumordnung und Landesplanung		
	Aus der Sicht der Raumordnung und Landesplanung bestehen keine Bedenken gegen den o.g. Bebauungsplanentwurf. Der Plangeltungsbereich liegt innerhalb des im Regionalplan Südhessen/Regionaler Flächennutzungsplan 2010 (RPS/RegFNP2010 – StAnz. 42/2011 vom 17.Oktober 2011) festgelegten Vorbehaltsgebietes für die Landwirtschaft, das für die vorgesehene Nutzung in Anspruch genommen werden kann. Die Aussage in der Begründung, dass der RPS/RegFNP2010 für den Bereich des Bebauungsplans keine Darstellungen enthält, wäre entsprechend zu korrigieren.		Fachliche Beurteilung Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen Beschlussvorschlag In der Begründung des Bebauungsplans wird die Aussage zur Regionalplanung entsprechend geändert.
1.2	Naturschutz		
	Aus der Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege teile ich Ihnen mit, dass von dem Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplanentwurfes kein Natur- oder Landschaftsschutzgebiet betroffen ist. Ein Natura-2000-Gebiet ist ebenfalls nicht betroffen. Zu weiteren naturschutzfachlichen Belangen verweise ich auf die Stellungnahme der zuständigen unteren Naturschutzbehörde.		Fachliche Beurteilung Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Beschlussvorschlag Nicht erforderlich, es ergeben sich keine Änderungen am Bebauungsplan
1.3	Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt		
1.3.1	Aus der Altflächendatei ALTIS des Hessischen Landesamtes für Umwelt und Geologie ergeben sich für den Plangeltungsbereich keine Hinweise auf das Vorhandensein von Altflächen (Altstandorte, Altablagerungen), schädliche Bodenveränderungen und/oder Grundwasserschäden. Von meiner Seite bestehen somit nach derzeitigem Kenntnisstand keine Bedenken gegen das o.a. Vorhaben.		Fachliche Beurteilung Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen Beschlussvorschlag Nicht erforderlich, es ergeben sich keine Änderungen am Bebauungsplan
1.3.2	Ich bitte folgenden Hinweis vollinhaltlich in die textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan aufzunehmen: ,Bei allen Baumaßnahmen, die einen Eingriff in den Boden erfordern, ist auf		Fachliche Beurteilung Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen Beschlussvorschlag

Nr.	Einsender / Behörde	Verfahren gem. § 4 (1) BauGB	Beschlussvorschlag zur Abwägung
	organoleptische Auffälligkeiten zu achten. Ergeben sich bei den Erdarbeiten Kenntnisse, die den Verdacht einer schädlichen Bodenveränderung begründen, sind diese umgehend der zuständigen Behörde, dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt, Dezernat IV/Da 41.5, Bodenschutz, mitzuteilen. Darüber hinaus ist ein Fachgutachter in Altlastfragen hinzuzuziehen. Schädliche Bodenveränderungen im Sinne des § 2 Abs. 3 Bundes-Bodenschutzgesetz sind Beeinträchtigungen der Bodenfunktion, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen‘.		Der zitierte Passus wird in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.
1.4	Vorsorgender Bodenschutz		
	Die Aufstellung des Bebauungsplans folgt dem Gebot des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden, indem Flächen innerhalb des durch Bebauung im Innenbereich entstandenen Ortsgefüges für eine neugeordnete Nutzung mobilisiert werden (Nachverdichtung). Hiermit wird ein Beitrag zur Reduktion weiteren Flächenverbrauchs im Außenbereich geleistet. Daher wird der Bebauungsplan unter Gesichtspunkten des vorsorgenden Bodenschutzes ausdrücklich begrüßt.		Fachliche Beurteilung Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen Beschlussvorschlag Nicht erforderlich, es ergeben sich keine Änderungen am Bebauungsplan
1.5	Grundwasser (Grundwasserschutz/Wasserversorgung)		
	Die Unterlagen enthalten keine Aussagen zur Grundwassersituation im Bereich der Planung. Zur Vermeidung von Setzrissschäden bzw. Vernässungsschäden sind in der Bauleitplanung die minimalen und maximalen Grundwasserflurabstände zu berücksichtigen. Hierzu sind die Grundwasserverhältnisse (minimal und maximal zu erwartende Grundwasserstände, ggf. Auftreten von Schichtwasser) zu untersuchen, um diese angemessen berücksichtigen zu können. Sind bauliche Vorkehrungen – z.B. maximale Einbindetiefe von Gebäuden oder spezielle Gründungsmaßnahmen – erforderlich, damit die ausgewiesene Nutzung ohne Gefahr oder Vernässung realisierbar ist, sollten diese im Bebauungsplan festgesetzt werden. Flächen mit sehr hohen Grundwasserständen (0 bis 3,00 m Flurabstand) sollen gemäß § 9 Abs. 5 BauGB im Bebauungsplan als vernässungsgefährdete Gebiete gekennzeichnet werden. Bitte nehmen Sie entsprechende Untersuchungen vor und ergänzen Sie den Bebauungsplan entsprechend der angetroffenen Sachverhalte.		Fachliche Beurteilung Im Umweltbericht sind Aussagen zum Grundwasser enthalten (Kapitel 14). Der Geltungsbereich befindet sich außerhalb von Gebieten mit setzungsgefährdeten Substraten im Untergrund (z.B. Moorböden) und außerhalb von vernässungsgefährdeten Gebieten (z.B. Auen). Nach telefonischer Auskunft des RP Darmstadt am 03. Mai 2017 (Regierungspräsidium Darmstadt Abt. Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt Dezernat 41.1 Fr. Dr. Bodem) reicht diese Information aus, um Vernässungsschäden und eine Setzungsgefährdung ausschließen zu können. Beschlussvorschlag Der Bebauungsplan wird um diese Informationen ergänzt.
1.6	Immissionsschutz		

Nr.	Einsender / Behörde	Verfahren gem. § 4 (1) BauGB	Beschlussvorschlag zur Abwägung
1.6.1	Gegen den o.g. Bebauungsplan ‚Herrnberg, 1. Erweiterung‘ in Groß-Umstadt bestehen hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes keine grundsätzlichen Bedenken. Ich weise jedoch auf folgendes hin: Gemäß § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete so weit wie möglich vermieden werden. Dabei sind alle möglichen im BImSchG genannten Immissionen wie Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen zu berücksichtigen. Die nach § 50 BImSchG geforderte Zuordnung der Flächen ist durch eine Abstufung zwischen Gebieten unterschiedlicher Nutzung und ausreichenden Abständen zwischen sich gegenseitig beeinträchtigenden Bauflächen oder, wenn das nicht möglich ist, durch Festsetzung von Ersatzmaßnahmen zu erreichen. Diese allgemeinen Planungsgrundsätze für den Immissionsschutz sind in der Bauleitplanung zu berücksichtigen. Weiter gilt § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB, wonach bei der Aufstellung der Bauleitpläne insbesondere die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu berücksichtigen sind. Im vorliegenden Fall ergibt sich aus der o.a. Forderung ein Konflikt, der bislang unberücksichtigt, in den weiteren Planungen ab unbedingt zu berücksichtigen ist. Die vorgesehene Wohnbebauung befindet sich – zumindest an deren westlichen Rand – im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Landesstraße L3065, wodurch mit Immissionen durch Lärm (und Abgase) zu rechnen ist. Zur Klärung der Frage, wie viele Immissionen durch Verkehrsgerausche in dem geplanten Gebiet tatsächlich verursacht werden, empfehle ich bereits zu diesem Zeitpunkt die Erstellung eines Schalltechnischen Gutachtens. Ich schlage vor, den Konflikt so in die Planung einzuarbeiten, untereinander und gegeneinander sachgerecht abzuwägen und ggf. Ersatzmaßnahmen festzusetzen.		Fachliche Beurteilung Es liegt zwischenzeitlich ein Schalltechnisches Gutachten (Wenker & Gesing, Mai 2017) vor. Danach werden die in reinen Wohngebieten anzustrebenden schalltechnischen Orientierungswerte gemäß Beiblatt 1 zu DIN 18005-1 von tagsüber 50 dB(A) und nachts 40 dB(A) überwiegend knapp überschritten. Die Gutachter haben eine Formulierung für eine textliche Festsetzung im Bebauungsplan vorgelegt, die in den Bebauungsplan übernommen wird. Beschlussvorschlag In den Bebauungsplan wird folgende Festsetzung aufgenommen: <i>In den gekennzeichneten Bereichen des Plangebietes sind beim Neubau oder bei baugenehmigungspflichtigen Änderungen von Wohn- und Aufenthaltsräumen und Ähnlichem die folgenden erforderlichen gesamten bewerteten Bau-Schalldämm-Maße (erf. $R'_{w,ges}$) für die Außenbauteile (Wände, Fenster, Lüftung, Dächer etc.) einzuhalten:</i> <u>Lärmpegelbereich II:</u> <i>Aufenthaltsräume in Wohnungen und ähnliches erf. $R'_{w,ges}$ = 30 dB.</i> <i>Für die von der Richer Straße (L 3065) abgewandte Gebäudeseite darf der ‚maßgebliche Außenlärmpegel‘ gemäß DIN 4109-1 ohne besonderen Nachweis um 5 dB(A) gemindert werden. Für sonstige Minderungen ist ein gesonderter Nachweis erforderlich.</i>
1.6.2	Für die Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB ist hinsichtlich Immissionsschutzrecht weiter folgendes zu beachten: Es sind Angaben zu machen, ob die Planung Auswirkungen auf gewerbliche Anlagen oder entsprechend genutzte bzw. geplante Flächen haben kann oder ob die Planung selbst Auswirkungen von gewerblichen Anlagen oder		Fachliche Beurteilung Die Planung hat keine Auswirkungen auf vorhandene oder geplante gewerbliche Anlagen. Die Fläche selbst ist keinen Auswirkungen, die von gewerblichen Anlagen ausgehen, ausgesetzt. Die hier ehemals ansässige Gärtnerei Welter hat

Nr.	Einsender / Behörde	Verfahren gem. § 4 (1) BauGB	Beschlussvorschlag zur Abwägung
		entsprechend genutzten bzw. geplanten Flächen ausgesetzt sein kann. Weiter sind – neben Aussagen zum Verkehrslärm – Angaben zu anderen Arten von Geräuschen, Lufthygiene (Staub/Geruch), Erschütterungen, Licht, Strahlung und Klima zu machen. Hinsichtlich Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung genügt im Übrigen eine angemessene allgemeine, zusammenfassende (qualitative) Form (Textform). Spezielle Untersuchungen – außer dem schalltechnischen Gutachten – sind zum derzeitigen Planungsstand nicht erforderlich.	ihren Betrieb an die L3065 verlegt. Das Betriebsgebäude in der Nachbarschaft wird nur noch als Büro und zum Wohnen genutzt. Der Geltungsbereich ist, außer Verkehrslärm, keinen Beeinträchtigungen durch Geräusche, durch lufthygienisch bedenkliche Einträge, durch Erschütterungen, Licht, Strahlung oder durch besondere klimatische Bedingungen ausgesetzt. Beschlussvorschlag Der Bebauungsplan wird um diese Angaben ergänzt.
1.7	Aus Sicht der Fachdezernate <u>Oberflächengewässer und Abwasser</u> werden keine Bedenken und Anmerkungen gegen die Erweiterung des o.a. Bebauungsplans vorgebracht.		Fachliche Beurteilung Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Beschlussvorschlag Nicht erforderlich, es ergeben sich keine Änderungen am Bebauungsplan
1.8	Bergaufsicht		
	Als Datengrundlage für die Stellungnahme wurden folgende Quellen herangezogen: Hinsichtlich der Rohstoffsicherung: Regionalplan Südhessen/Regionaler Flächennutzungsplan 2010, Rohstoffsicherungskarte (KRS 25) des HLNUG; Hinsichtlich der aktuell unter Bergaufsicht stehenden Betriebe: vorliegende und genehmigte Betriebspläne; Hinsichtlich des Altbergbaus: bei der Bergaufsicht digital und analog vorliegende Risse, in der Datenbank vorliegende Informationen, Kurzübersichten des ehemaligen Bergamts Weilburg über früheren Bergbau. Die Recherche beruht auf den in Inhaltsverzeichnissen des Aktenplans inventarisierten Beständen von Berechtsams- und Betriebsakten früherer Bergbaubetriebe und in hiesigen Kartenschränken aufbewahrten Rissblättern. Die Stellungnahme basiert daher hinsichtlich des Altbergbaus auf einer unvollständigen Datenbasis. Anhand dieser Datengrundlage wird zum Vorhaben wie folgt Stellung genommen: Rohstoffsicherung: Durch das Vorhaben sind keine Rohstoffsicherungsflächen betroffen. Aktuelle Betriebe: Es befinden sich keine aktuell unter Bergaufsicht stehenden Betriebe im Planbereich und dessen näherer Umgebung. Gefährdungspotential aus früheren bergbaulichen Tätigkeiten: Im Plangebiet ist meinen Unterlagen zufolge bisher kein Bergbau umgegangen. Dem Vorhaben stehen aus Sicht der Bergbehörde keine Sachverhalte entgegen.		Fachliche Beurteilung Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Beschlussvorschlag Nicht erforderlich, es ergeben sich keine Änderungen am Bebauungsplan

Nr.	Einsender / Behörde	Verfahren gem. § 4 (1) BauGB	Beschlussvorschlag zur Abwägung
1.9	Kampfmittelräumdienst		
	Aus Sicht des Kampfmittelräumdienstes teile ich Ihnen mit, dass ich den Kampfmittelräumdienst im Rahmen von Bauleitplanverfahren ausnahmsweise nur dann beteilige, wenn im Bauleitplanverfahren von gemeindlicher Seite konkrete Hinweise auf das mögliche Vorkommen von Kampfmitteln erfolgt sind. In dem o.g. Bauleitplanverfahren haben Sie keine Hinweise dieser Art gegeben. Deshalb habe ich den zentralen Kampfmittelräumdienst nicht beteiligt. Es steht Ihnen jedoch frei, den Kampfmittelräumdienst direkt zu beteiligen. Mündliche Anfragen können Sie richten an Herrn Schwetzler, Tel. 06151-125714. Schriftliche Anfragen sind an das Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat I 18, Zentraler Kampfmittelräumdienst, 64278 Darmstadt zu richten.		Fachliche Beurteilung Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Derzeit liegen keine Hinweise auf Kampfmittel innerhalb des Geltungsbereichs vor. Beschlussvorschlag Der Bebauungsplan wird um folgenden Hinweis ergänzt: Falls bei Bauarbeiten Hinweise auf Kampfmittel auftreten, werden die Arbeiten sofort unterbrochen und der Kampfmittelräumdienst wird benachrichtigt.
2	Kreisausschuss des Kreises Darmstadt-Dieburg Jägertorstraße 207 64289 Darmstadt	Schreiben vom 29.03.2017 AZ. 411-TÖB-114/18	
2.1	Gewässer- und Bodenschutz		
2.1.1	Das Vorhaben liegt außerhalb eines festgesetzten Wasserschutzgebietes. Das Vorhaben liegt außerhalb eines festgesetzten Überschwemmungsgebietes im Sinne des § 46 Abs. 1 des Hessischen Wassergesetzes (HWG).		Fachliche Beurteilung Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Beschlussvorschlag Nicht erforderlich, es ergeben sich keine Änderungen am Bebauungsplan
2.1.2	Im Hinblick auf die wasserwirtschaftlichen Belange ist der gemeinsame Erlass der zuständigen Ministerien vom 23. Juni 1997 (StAnz. 25/1997 S. 1803) sowie die dazugehörige Arbeitshilfe zur Berücksichtigung von wasserwirtschaftlichen Belangen in der Bauleitplanung“ vom 30. Juli 2014 zu beachten. Diese Arbeitshilfe kann von der Internetseite des Regierungspräsidiums Darmstadt https://verwaltung.hessen.de/irj/RPDA_Internet?cid=eed899f247d18c4f7614b5bc0349da73 unter Planung & Verkehr → Bauleitplanung → Erlass mit Arbeitshilfe zur Berücksichtigung wasserwirtschaftlicher Belange in der Bauleitplanung aufgerufen werden.		Fachliche Beurteilung Das nicht verunreinigte Niederschlagswasser, das auf Pflanzflächen und Wegen anfällt, wird vor Ort versickert. Das anfallende nicht behandlungsbedürftige Niederschlagswasser sämtlicher Dachflächen und sonstiger befestigter Flächen der Baugrundstücke ist auf den Grundstücken zu sammeln und gedrosselt in den Regenwasserkanal abzugeben. Hierzu ist auf den Baugrundstücken ein Rückhalt zu errichten. Dieser ist so zu dimensionieren, dass für jeden Quadratmeter Grundstücksfläche eine Regenabflussmenge von umgerechnet

Nr.	Einsender / Behörde	Verfahren gem. § 4 (1) BauGB	Beschlussvorschlag zur Abwägung
		Nach § 37 Abs. 4 HWG soll insbesondere Niederschlagswasser in geeigneten Fällen verwertet werden, wenn wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen. Erforderliche Erlaubnisse sind bei der Wasserbehörde zu beantragen. Nach § 55 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) soll Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. Wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Bedenken bestehen in aller Regel, wenn Niederschlagswasser aus den Herkunftsbereichen von Gewerbe, Industrie, Verkehrsflächen und Stellplätzen stammt und Versickerungsanlagen (Mulden, Rigolen, Schächte oder versickerungsfähige Oberflächenbefestigungen, wie z. B. Pflaster etc.) zugeführt werden soll. Laut Bebauungsplan soll anfallendes Niederschlagswasser zur Versickerung gebracht werden. Gegebenenfalls erforderliche Erlaubnisse sind bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen. Angaben zur Versickerungsfähigkeit sowie Bodenuntersuchungen liegen nicht vor. Wir weisen explizit darauf hin, dass vor der Festsetzung im Bebauungsplan zu prüfen ist, ob eine Versickerung auf den Grundstücken auf Grund der hydrogeologischen Gegebenheiten überhaupt möglich ist. Es wird empfohlen, dass sich die Planungsträger von Bebauungs- und Flächennutzungsplänen bereits im Vorfeld u. a. über entsprechende Rechtsverordnungen informieren sowie Untersuchungen zu hydrogeologischen Gegebenheiten im Plangebiet vornehmen. Es wird empfohlen vor der Festsetzung des Bebauungsplans ein Bodengutachten mit Aussagen zur Schadstoffbelastung und Durchlässigkeitsbeiwerten erstellen zu lassen. Eine Versickerung mittels Versickerungsanlagen ist grundsätzlich nur möglich, wenn der Durchlässigkeitsbeiwert des Bodens (K_f) zwischen $1 \cdot 10^{-3}$ und $1 \cdot 10^{-6}$ m/s liegt. Die Mächtigkeit des Sickerraums sollte, bezogen auf den höchst gemessenen Grundwasserstand, mindestens 1 Meter betragen. Die Versickerung muss grundsätzlich schadlos erfolgen. Dies gilt auch	10 Liter pro Sekunde und Hektar nicht überschritten wird (§ 9 (4) BauGB i.V.m. § 37 (4) HWG). Eine Verschmutzung des Niederschlagswassers ist nicht zu erwarten. Hinweise auf Altlasten innerhalb des Geltungsbereiches gibt es nicht. Bauliche Maßnahmen zur Versickerung von Niederschlagswasser sind nicht vorgesehen. Beschlussvorschlag Der Bebauungsplan wird um die Festsetzung gemäß § 9 (4) BauGB i.V.m. § 37 (4) HWG und die Darstellung einer Fläche zur Zurückhaltung und Ableitung von Niederschlagswasser (Herstellung einer Mulde) ergänzt.

Nr.	Einsender / Behörde	Verfahren gem. § 4 (1) BauGB	Beschlussvorschlag zur Abwägung
	gegenüber Dritten. Sofern diese Vorgaben nicht eingehalten werden können, ist ein Anschluss an den Kanal zu ermöglichen. Wenn die o.g. Bedingungen eingehalten sind, kann die Verwertung von Niederschlagswasser durch geeignete Versickerungsanlagen in Mulden, Rigolen oder Mulden-Rigolen-Systemen gesammelt und der Versickerung zugeführt werden. Bei der Bewertung der Niederschlagswasserabflüsse und der Planung, Dimensionierung und dem Betrieb der Versickerungsanlagen sind grundsätzlich die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten (insbesondere Merkblatt DWA-M 153 und Arbeitsblatt DWA-A 138 der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V.). Gegebenenfalls erforderliche Erlaubnisse sind bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen. Die Versickerung darf nicht auf Grundstücken mit Altlast oder altlastverdächtigen Flächen bzw. in behördlich festgestellten Gebieten mit flächenhaft schädlichen Bodenveränderungen (§§ 2 Abs. 3 bis 6 und 21 Abs. 3 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) erfolgen. Für das Einbringen von Stoffen in das Grundwasser oder eine temporäre Förderung bzw. Ableitung von Grundwasser ist eine wasserrechtliche Erlaubnis bei der Unteren Wasserbehörde einzuholen. Das entsprechende Formular „Erteilung einer Erlaubnis zur Entnahme von Grundwasser“ steht zur Verfügung unter https://www.ladadi.de/bauen-umwelt/gewaesserschutz/formulare-und-merkblaetter.html.		
2.1.3	Für die Errichtung von Erdwärmesonden ist eine wasserrechtliche Erlaubnis bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Darmstadt-Dieburg einzuholen.		Fachliche Beurteilung Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Beschlussvorschlag In den Bebauungsplan wird ein entsprechender Hinweis aufgenommen.
2.1.4	Die Funktionen des Bodens sind nachhaltig zu sichern oder wiederherzustellen. Sind Anhaltspunkte einer schädlichen Bodenveränderung bekannt oder ergeben sie sich im Zuge von Baumaßnahmen, ist die Bodenschutzbehörde unverzüglich zu unterrichten. Die Bauarbeiten sind einzustellen.		Fachliche Beurteilung Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Beschlussvorschlag In den Bebauungsplan wird der Hinweis aufgenommen, dass Bauarbeiten sofort einzustellen sind und die Bodenschutzbehörde zu benachrichtigen ist, wenn sich Anhaltspunkte einer schädlichen Bodenveränderung ergeben

Nr.	Einsender / Behörde	Verfahren gem. § 4 (1) BauGB	Beschlussvorschlag zur Abwägung
	Der Bodenschutzbehörde ist mitzuteilen, wenn Materialien von über 600 m³ auf oder in den Boden eingebracht werden. Das entsprechende Formular steht zur Verfügung unter https://umweltministerium.hessen.de/umwelt-natur/boden/vorsorgender-bodenschutz/auf-und-einbringen-von-materialien		(s. 1.3.2).
2.2	Brand- und Katastrophenschutz		
2.2.1	Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist eine Löschwasserversorgung von 1.600 Litern pro Minute bei 2 Bar Fließdruck erforderlich. Ist diese Löschwassermenge vorhanden, bestehen keine Bedenken. <i>Begründung:</i> Die Forderungen zum Löschwasserbedarf ergeben sich aus § 3 Abs. 1 Nr. 4 Hessisches Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz - HBKG-, aus § 13 der Hessischen Bauordnung (HBO) und den technischen Regeln nach dem DVGW Arbeitsblatt W 405. Die Differenzierung nach der baulichen Nutzung erfolgt entsprechend § 17 der Baunutzungsverordnung -BauNVO-. Die Löschwassermenge muss für eine Löschzeit von mindestens 2 Stunden aus dem öffentlichen Wasserversorgungsnetz zur Verfügung stehen. Beim Einbau von Hydranten nach DIN 3221 zur Löschwasserentnahme ist das DVGW-Regelwerk W 331 zu beachten. Die Hydranten sind mit Hinweisschildern nach DIN 4066 gut sichtbar zu kennzeichnen. Kann die jeweils angegebene Löschwassermenge vom öffentlichen Wasserversorgungsnetz nicht erbracht werden und/oder stehen keine unerschöpflichen Wasserquellen (z.B. aus offenen Gewässern) zur Verfügung, so ist der Wasservorrat durch eine andere geeignete Maßnahme (Löschwasserteiche, Löschwasserbrunnen oder Löschwasserbehälter) sicherzustellen.	Fachliche Beurteilung Die Stadtwerke Groß-Umstadt haben Anfang Mai 2017 hierzu folgende Informationen geliefert: Der Geltungsbereich befindet sich in der Versorgungszone ‚Hochzone‘ mit dem Hochbehälter Hainich. Der Behälter hat eine Brandreserve von 400 m³. Es liegt ein Unterflurhydrant vor mit einer 100 DN Rohrleitung und einem statischen Druck von 8,9 bar und einem Fließdruck von 2 bar. Die Leistung / min beträgt 2.050 l. Nach Auskunft der Stadtwerke Groß-Umstadt werden damit die Anforderungen an den Brandschutz erfüllt. Beschlussvorschlag Der Bebauungsplan wird um diese Informationen und um die Anforderungen beim Einbau von Hydranten ergänzt.	
2.2.2	Die Straßen sind für eine Achslast von mindestens 10 t zu befestigen und so anzulegen, dass der Einsatz von Lösch- und Rettungsfahrzeugen ohne Schwierigkeiten möglich ist.		Fachliche Beurteilung Lösch- und Rettungsfahrzeuge können den Geltungsbereich von der L3065 aus anfahren. Diese Straße ist für eine Achslast von 10 t ausgebaut. Beschlussvorschlag Der Bebauungsplan wird um diese Information ergänzt.
2.3	Untere Naturschutzbehörde		

Nr.	Einsender / Behörde	Verfahren gem. § 4 (1) BauGB	Beschlussvorschlag zur Abwägung
2.3.1	Zur Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange im aktuellen Planvorentwurf wurde ein Artenschutzgutachten erstellt. Hierfür wurden im Februar 2016 Habitatstrukturen und Vogelvorkommen untersucht, ferner wurden 3 Begehungen im April, Mai und Juni 2016 zur Überprüfung eines potentiellen Zauneidechsenvorkommens durchgeführt. Hierbei stellt sich die Frage, ob das Gebiet neben der Zauneidechse auch auf ein Vorkommen der Schlingnatter (Prüfbogen SAP fehlt) untersucht wurde (dazu gab es Hinweise von den Verbänden im Rahmen der FNP-Fortschreibung).		Fachliche Beurteilung Es erfolgte keine Untersuchung auf ein Vorkommen der Schlingnatter hin. Der potenzielle Lebensraum der Schlingnatter ist das angrenzende Gehölz, das von der Baumaßnahme nicht betroffen ist. Ein gelegentliches Auftreten der Schlingnatter in der Fläche kann jedoch nicht ausgeschlossen werden. Beschlussvorschlag Die Artenschutzrechtliche Prüfung zum Bebauungsplan wird um eine Betrachtung der Auswirkungen auf die Schlingnatter und um erforderliche Vermeidungsmaßnahmen ergänzt. Der Bebauungsplan wird außerdem dahingehend geändert, dass der kurze Heckenabschnitt, der an das Gehölz anschließt als zu erhalten festgesetzt wird.
2.3.2	Textlich ist zu regeln, dass eine ökologische Baubegleitung die Baufeldfreimachung und die Stellung des Zauns als Schutz vor der Einwanderung von Zauneidechsen in das Gebiet begleitet. Die Arbeiten sind zu dokumentieren und ein Ergebnisbericht ist der UNB vorzulegen.		Fachliche Beurteilung Der Hinweis wird zu Kenntnis genommen. Beschlussvorschlag Das Artenschutzgutachten und der Bebauungsplan werden um die Vermeidungsmaßnahme ‚Ökologische Baubegleitung‘ ergänzt. Der Umfang der Ökologischen Baubegleitung wird erläutert.
2.3.3	Bei der Abarbeitung der Eingriffsregelung wurde ein Defizit bilanziert. Nach unserer Einschätzung wurde die Flächengröße des Heckenbiotoptypes zu klein gewählt, nach einer Luftbilddauswertung ist die Fläche ca. 300m ² und nicht 27m ² groß. Ferner handelt es sich nicht um die Neuanlage eines strukturreichen Hausgartens, dazu fehlen die Strukturelemente und der vorgesehene 1m breite Heckenstreifen ist bereits extra bewertet. Die vorgenommene Einstufung der Hainbuchenhecke mit 27 Wertpunkten müßte abgewertet werden, da es sich nicht um eine Hecke in der freien Feldflur mit ihren vielfältigen Wohlfahrtswirkungen handelt.		Fachliche Beurteilung Die UNB geht in Ihrer Stellungnahme davon aus, dass der östlich an den Geltungsbereich angrenzende Gehölzbestand betroffen ist. Der Gehölzbestand bleibt erhalten Beschlussvorschlag Der Bebauungsplan wird dahingehend geändert, dass auch der Heckenabschnitt als zu erhalten festgesetzt wird.
2.3.4	Eine „Ausgleichsabgabe“ (nennt sich nach den aktuellen naturschutzrechtlichen Gesetzesvorgaben Ersatzzahlung) kann nicht im Rahmen eines Bebauungsplans festgesetzt werden, der Ausgleich des Defizits ist jedoch über geeignete Maßnahmen (Kauf von Ökopunkte ggfs. über das kommunale Ökokonto, Freistellungsbescheinigung durch die HLG, Ersatzmaßnahmen etc.) abschließend auf B-Planebene zu regeln.		Fachliche Beurteilung Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Beschlussvorschlag Der Bebauungsplan wird dahingehend geändert, dass der Ausgleich des ermittelten Defizites über das Ökokonto der Stadt Groß-Umstadt erfolgt
3	Landesamt für Denkmalpflege	Schreiben vom 16.03.2017	

Nr.	Einsender / Behörde	Verfahren gem. § 4 (1) BauGB	Beschlussvorschlag zur Abwägung
	Schloss Biebrich Westflügel 65203 Wiesbaden	Az. A 1.5 Da 203-2017	
3.1	Gegen den vorhabenbezogenen Bebauungsplan werden seitens der Denkmalfachbehörde keine grundsätzlichen Bedenken oder Änderungswünsche vorgebracht. Die Hinweise zur Sicherung von Bodendenkmälern (Seite 3, Punkt II 11 der Hinweise in den Textlichen Festsetzungen und Seite 11, Punkt 8 der Begründung zum Bebauungsplan) sind inhaltlich korrekt, müssen aber an das novellierte hessische Denkmalschutzgesetz (rechtsgültig ab dem 28.11.2016) angepasst werden. Dies gilt für die Meldepflicht von Bodendenkmälern nach § 21 und die Genehmigungspflicht zur Veränderung von Kulturdenkmälern nach § 18. Hinweis: die vorliegende Stellungnahme verhält sich ausschließlich zu den öffentlichen Belangen des Bodendenkmalschutzes und der Bodendenkmalpflege. Eine gesonderte Stellungnahme zu den Belangen des Baudenkmalschutzes und der Baudenkmalpflege behält sich die Denkmalfachbehörde vor.		Fachliche Beurteilung Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Beschlussvorschlag Die Begründung und die Textlichen Festsetzungen werden an die novellierte Fassung des Denkmalschutzgesetzes angepasst.
4	Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement Außenstelle Darmstadt Groß-Gerauer Weg 4 64295 Darmstadt	Schreiben vom 30.03.2017 Az. 34-c-2_BE-15.01.2_17-1063	
4.1	Gegen den oben genannten Bebauungsplan der Stadt Groß-Umstadt bestehen seitens Hessen Mobil keine Einwände. Die von Hessen Mobil zu vertretenden Belange werden durch das Planvorhaben nicht berührt.		Fachliche Beurteilung Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Beschlussvorschlag Nicht erforderlich, es ergeben sich keine Änderungen am Bebauungsplan
5	Handwerkskammer Rhein-Main Postfach 10 07 41 64207 Darmstadt	Mail vom 24.03.2017 Az. By/Sch	
5.1	Wir danken Ihnen für die uns eingeräumte Möglichkeit zur Stellungnahme und dürfen Ihnen mitteilen, dass die Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main einen Einspruch im vorliegenden Fall für nicht notwendig erachtet.		Fachliche Beurteilung Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Beschlussvorschlag Nicht erforderlich, es ergeben sich keine Änderungen am Bebauungsplan

Nr.	Einsender / Behörde	Verfahren gem. § 4 (1) BauGB	Beschlussvorschlag zur Abwägung
6	IHK Darmstadt Rheinstraße 89 64295 Darmstadt	Schreiben vom 31.03.2017 Az. -	
6.1	Wir haben keine Bedenken oder Anregungen zum Bebauungsplan. Wir schließen nicht aus, dass kammerzugehörige Unternehmen Einwände haben können, die uns nicht bekannt sind. Zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung äußern wir ebenfalls keine Anregungen.		Fachliche Beurteilung Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Beschlussvorschlag Nicht erforderlich, es ergeben sich keine Änderungen am Bebauungsplan
7	Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH - Betriebsservice Idar-Oberstein - Hohlstrasse 12 55743 Idar-Oberstein	Mail vom 02.03.2017 Az. -	
7.1	Wir danken für die Beteiligung an im Betreff genanntem Vorhaben und teilen Ihnen mit, dass nach Prüfung der zugesandten Planunterlagen keine der von unserer Gesellschaft betreuten Anlagen betroffen sind.		Fachliche Beurteilung Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Beschlussvorschlag Nicht erforderlich, es ergeben sich keine Änderungen am Bebauungsplan
8	GASCADE Gastransport GmbH Kölnische Straße 108–112 34119 Kassel	Mail vom 07.03.2017 Az. Bai / 2017.01473	
8.1	Wir antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber WINGAS GmbH, NEL Gastransport GmbH sowie OPAL Gastransport GmbH & Co. KG. Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsere Anlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht betroffen sind. Dies schließt die Anlagen der v. g. Betreiber mit ein. Unter https://portal.bil-leitungsauskunft.de steht Ihnen das kostenfreie Online-Portal BIL für die Leitungsauskunft zur Verfügung. Dort werden Ihre Anfragen automatisch auf Betroffenheit geprüft. So erfahren Sie umgehend, welche BIL Teilnehmer von Ihrer Anfrage betroffen sind und welche Teilnehmer mit ihren Leitungen nicht im Anfragebereich liegen. Weitere Informationen zum BIL-Portal erhalten Sie ebenfalls unter http://bil-leitungsauskunft.de . Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass sich Kabel und Leitungen anderer Betreiber in diesem Gebiet befinden können. Diese Betreiber sind gesondert		Fachliche Beurteilung Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Beschlussvorschlag Nicht erforderlich, es ergeben sich keine Änderungen am Bebauungsplan

Nr.	Einsender / Behörde	Verfahren gem. § 4 (1) BauGB	Beschlussvorschlag zur Abwägung
	von Ihnen zur Ermittlung der genauen Lage der Anlagen und eventuellen Auflagen anzufragen.		
9	Deutsche Telekom Technik GmbH Robert Kochstraße 50 55129 Mainz	Mail vom 30.03.2017 Az. -	
9.1	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Im Planbereich befinden sich noch keine Telekommunikationslinien der Telekom. Die Aufwendungen der Telekom müssen bei der Verwirklichung des Bebauungsplans so gering wie möglich gehalten werden. Deshalb bitten wir, unsere Belange wie folgt zu berücksichtigen: Wir bitten folgende fachliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen: In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,3 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen. Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989; siehe insbesondere Abschnitt 3, zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden. Einer Überbauung der Telekommunikationslinien der Telekom stimmen wir nicht zu, weil dadurch der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung verhindert		Fachliche Beurteilung Straßen befinden sich nicht innerhalb des Geltungsbereichs. Insofern erübrigen sich Festsetzungen zum Leitungsrecht oder die Beachtung des Merkblattes über Baumstandorte. Beschlussvorschlag Nicht erforderlich, es ergeben sich keine Änderungen am Bebauungsplan

Nr.	Einsender / Behörde	Verfahren gem. § 4 (1) BauGB	Beschlussvorschlag zur Abwägung
	wird und ein erhebliches Schadensrisiko besteht. Dies betrifft die Bepflanzung im Teilbereich und die Telekommunikationslinie. Zur Versorgung mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und außerhalb des Plangebiets erforderlich. Bitte teilen Sie uns zum Zweck der Koordinierung mit, welche eigenen oder Ihnen bekannten Maßnahmen Dritter im Bereich folgender Straßen stattfinden werden. Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter dem im Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden. Wir machen darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine Versorgung des Neubaugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur in unterirdischer Bauweise nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung sowie einer ausreichenden Planungssicherheit möglich ist. Wir bitten daher sicherzustellen, dass – für den Ausbau des Telekommunikationsnetzes im Erschließungsgebiet die ungehinderte, unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der künftig gewidmeten Verkehrswege möglich ist, – entsprechend § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB folgende Flächen als mit einem Leitungsrecht zu belasten festgesetzt werden und im zweiten Schritt eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit im Grundbuch zugunsten der Telekom Deutschland GmbH, Sitz Bonn, mit folgendem Wortlaut eingetragen wird: "Beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die Telekom Deutschland GmbH, Bonn, bestehend in dem Recht auf Errichtung, Betrieb, Änderung und Unterhaltung von Telekommunikationslinien, verbunden mit einer Nutzungsbeschränkung." – der Erschließungsträger verpflichtet wird, in Abstimmung mit uns im		

Nr.	Einsender / Behörde	Verfahren gem. § 4 (1) BauGB	Beschlussvorschlag zur Abwägung
	erforderlichen Umfang Flächen für die Aufstellung von oberirdischen Schaltgehäusen auf privaten Grundstücken zur Verfügung zu stellen und diese durch Eintrag einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zu Gunsten der Telekom Deutschland GmbH, Sitz Bonn, im Grundbuch kostenlos zu sichern. – eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt, – die geplanten Verkehrswege nach der Errichtung der TK-Infrastruktur in Lage und Verlauf nicht mehr verändert werden.		
10	Fraport Postfach 60547 Frankfurt am Main	Schreiben vom 14.03.2017 Az. RAC-AP vi-wi	
10.1	Gegen die in Rede stehende Planung bestehen hinsichtlich der uneingeschränkten Anfliegbarkeit und der Hindernisfreiheit des Verkehrsflughafens Frankfurt Main keine Bedenken, da das Gebiet sowohl außerhalb der Bauhöhenbeschränkung des Bauschutzbereiches nach § 12 LuftVG als auch außerhalb des Hindernisinformationsbereichs (HIB) gemäß § 18b LuftVG liegt. Im Übrigen liegt das Plangebiet außerhalb des Lärmschutzbereichs, der gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm durch die Verordnung über die Festsetzung des Lärmschutzbereichs für den Verkehrsflughafen Frankfurt Main vom 30.09.2011 (GVBl 201, 438) festgesetzt wurde, und außerhalb des im Regionalen Flächennutzungsplan von 17.10.2011 (StAnz 2011, 1311) ausgewiesenen, den Verkehrsflughafen Frankfurt Main umgebenden Siedlungsbeschränkungsgebietes, in dem die Ausweisung neuer Wohnbauflächen und Mischgebiete im Rahmen der Bauleitplanung nicht zulässig ist.		Fachliche Beurteilung Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Beschlussvorschlag Nicht erforderlich, es ergeben sich keine Änderungen am Bebauungsplan
101	DFS Deutsche Flugsicherung GmbH Unternehmenszentrale Am DFS-Campus 10 63225 Langen	Mail vom 27.03.2017 Az. 201700387	
11.1	Durch die oben aufgeführte Planung werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich §18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt. Es werden daher unsererseits weder Bedenken noch Anregungen		Fachliche Beurteilung Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Beschlussvorschlag

Nr.	Einsender / Behörde	Verfahren gem. § 4 (1) BauGB	Beschlussvorschlag zur Abwägung
	vorgebracht. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht notwendig. Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 LuftVG unberührt. Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert.		Nicht erforderlich, es ergeben sich keine Änderungen am Bebauungsplan
12	Rhein-Main-Verkehrsverbund GmbH Alte Bleiche 5 65719 Hofheim	Mail vom 28.03.2017 Az. -	
12.1	Als Träger öffentlicher Belange teilen wir Ihnen mit, dass wir keine Anregungen vorzubringen haben.		Fachliche Beurteilung Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Beschlussvorschlag Nicht erforderlich, es ergeben sich keine Änderungen am Bebauungsplan
13	Unitymedia Hessen GmbH & Co. KG, Postfach 10 20 28 34020 Kassel	Mail vom 16.03.2017 Az. 254479	
13.1	Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände. Eigene Arbeiten oder Mitverlegungen sind nicht geplant.		Fachliche Beurteilung Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Beschlussvorschlag Nicht erforderlich, es ergeben sich keine Änderungen am Bebauungsplan
14	Amprion GmbH Rheinlanddamm 24 44139 Dortmund	Mail vom 09.03.17 Az. -	
14.1	Im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor. Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.		Fachliche Beurteilung Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Beschlussvorschlag Nicht erforderlich, es ergeben sich keine Änderungen am Bebauungsplan
15	PLEdoc GmbH Gladbecker Str. 404 45326 Essen	Mail vom 07.03.2017 Az. 1439555	

Nr.	Einsender / Behörde	Verfahren gem. § 4 (1) BauGB	Beschlussvorschlag zur Abwägung
15.1	Mit Bezug auf Ihr o.g. Schreiben teilen wir Ihnen mit, dass in dem von Ihnen angefragten Bereich keine von uns verwalteten Versorgungsanlagen vorhanden sind. Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Bitte überprüfen Sie diese Darstellung auf Vollständig- und Richtigkeit und nehmen Sie bei Unstimmigkeiten umgehend mit uns Kontakt auf. Wir beauskunften die Versorgungseinrichtungen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber: • Open Grid Europe GmbH, Essen • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen • Ferngas Nordbayern GmbH (FGN), Schwaig bei Nürnberg • Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen • Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen • Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund • Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen • GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen • Viatel GmbH, Frankfurt Diese Auskunft bezieht sich ausschließlich auf die Versorgungseinrichtungen der hier aufgelisteten Versorgungsunternehmen. Auskünfte zu Anlagen sonstiger Netzbetreiber sind bei den jeweiligen Versorgungsunternehmen bzw. Konzerngesellschaften oder Regionalcentern gesondert einzuholen. Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.		Fachliche Beurteilung Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Beschlussvorschlag Nicht erforderlich, es ergeben sich keine Änderungen am Bebauungsplan
16	e-netz Südhessen GmbH & Co. KG Dornheimer Weg 24 64293 Darmstadt	Schreiben vom 27.03.2017 Az. G111/Bo	
16.1	Wir nehmen Stellung für die Netze der ENTEGA AG und der ENTEGA Netz AG sowie deren Tochterunternehmen e-netz Südhessen GmbH & Co. KG und ENTEGA Medianet GmbH. Je nach Areal beinhaltet die Stellungnahme die Medien Strom, Gas, Trinkwasser, Fernwärme, Straßenbeleuchtung, Telekommunikation und/oder Fernwirktechnik. In Groß-Umstadt sind wir Netzbetreiber der Sparte Strom, Telekommunikation sowie Fernwirktechnik. Gegen die vorliegende Planung bestehen keine Bedenken. Bei der weiteren		Fachliche Beurteilung Wegeparzellen befinden sich nicht innerhalb des Geltungsbereichs, und eine Umlegung von Leitungen ist nicht vorgesehen. Beschlussvorschlag Nicht erforderlich, es ergeben sich keine Änderungen am Bebauungsplan

Nr.	Einsender / Behörde	Verfahren gem. § 4 (1) BauGB	Beschlussvorschlag zur Abwägung
	Planung bitten wir zu beachten: Innerhalb des Geltungsbereichs befinden sich Betriebsmittel unseres Unternehmens bzw. der ENTEGA AG. Bei einer Entwidmung von Wegeparzellen sind die Betriebsmittel im Grundbuch dinglich zu sichern. Notwendige Leitungsumlegungen gehen zu Lasten des Veranlassers bzw. werden nach geltenden Verträgen geregelt und sind rechtzeitig mit uns abzusprechen. Unterrichten Sie uns bitte über den weiteren Verlauf Ihrer Planungen.		
17	Landesjagdverband Hessen e.V. Am Römerkastell 9 61216 Bad Nauheim	Mail vom 18.03.2017 Az. -	
17.1	ich bin zuständiger Obmann für Naturschutz der Dieburger Jägerschaft e.V. und habe Ihre Planungsunterlagen über den Landesjagdverband Hessen e.V. erhalten. Unsere Belange werden durch Ihre Planung nicht berührt.		Fachliche Beurteilung Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Beschlussvorschlag Nicht erforderlich, es ergeben sich keine Änderungen am Bebauungsplan
18	Polizeipräsidium Südhessen Klappacher Straße 145 64285 Darmstadt	Mail vom 02.03.2017 Az.-	
18.1	Aus verkehrspolizeilicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen den Entwurf des Bebauungsplans zum Betreff. Insbesondere ist für die geplante Nachverdichtung die verkehrliche Erschließung bereits gesichert.		Fachliche Beurteilung Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Beschlussvorschlag Nicht erforderlich, es ergeben sich keine Änderungen am Bebauungsplan
19	Stadtwerke Groß-Umstadt Gewerbestraße 2 64823 Groß-Umstadt	Schreiben vom 24.03.2017 Az. -	
19.1	Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 27.02.2017 teilen wir Ihnen mit, dass von den Stadtwerken Groß-Umstadt hinsichtlich der Trinkwasserversorgung und der Abwasserentsorgung keine Einwände bestehen.		Fachliche Beurteilung Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Beschlussvorschlag Nicht erforderlich, es ergeben sich keine Änderungen am Bebauungsplan
20	Magistrat der Stadt Dieburg Markt 4 64807 Dieburg	Schreiben vom 01.03.2017 Az. -	

Nr.	Einsender / Behörde	Verfahren gem. § 4 (1) BauGB	Beschlussvorschlag zur Abwägung
20.1	Die Belange der Stadt Dieburg sind nicht betroffen.		Fachliche Beurteilung Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Beschlussvorschlag Nicht erforderlich, es ergeben sich keine Änderungen am Bebauungsplan
21	Gemeindeverwaltung Höchst i. Odw. Montmelianer Platz 4 64739 Höchst i. Odw.	Schreiben vom 03.03.2017 Az: Jö/Ri	
21.1	Unter Bezugnahme auf Ihr Schreiben vom 27.02.2017 teilen wir Ihnen mit, dass seitens der Gemeinde Höchst i. Odw. keine Bedenken bzw. Änderungsanregungen bezüglich des Bebauungsplans ‚Herrnberg, 1. Erweiterung‘ der Stadt Groß-Umstadt bestehen.		Fachliche Beurteilung Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Beschlussvorschlag Nicht erforderlich, es ergeben sich keine Änderungen am Bebauungsplan

Im Rahmen der Beteiligung nach § 3 (1) BauGB hat kein Bürger eine Stellungnahme abgegeben.